

# **Kapitel: A**

## **Hinweise zum Offenen Verfahren**

Rahmenvereinbarungen Drogenvortests Urin  
ZA 4.2/1001824635/Jan

Abschluss einer Rahmenvereinbarung  
über die Lieferung von Drogenvortests Urin  
für die Polizei NRW

## Inhaltsverzeichnis

1 Einführung	3
1.1 Auftraggeber	3
1.2 Gegenstand des Offenen Verfahrens	3
1.2.1 Kurzbeschreibung	3
1.2.2 Mengengerüste	3
2 Angebotsbedingungen	4
2.1 Regelungen und Bestimmungen	4
2.1.1 Zusätzliche Informationen bzw. Fragen zum Verfahren	4
2.1.2 Informationspflicht des Bieters	4
2.1.3 Angebotseinreichung	4
2.1.3.1 Elektronisches Angebot	4
2.1.3.2 Angebotsmuster	4
2.1.4 Fristen	5
2.1.4.1 Angebotsfrist	5
2.1.4.2 Zuschlagsfrist	5
2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen	5
2.3 Haupt-, Alternativ- und Nebenangebote	6
2.4 Erstattung von Angebotskosten	6
2.5 Erklärungen und sonstige Unterlagen	6
2.6 Nachforderung	6
2.7 Lieferfrist	6
2.8 Ausschlusskriterien	6
2.9 Wettbewerbsregisterauszug	6
3 Vertragsbedingungen	7
3.1 Vertragsbedingungen	7
3.2 Rahmenvereinbarung	7
4 Angebotsprüfung	7
4.1 Formale Prüfung	7
4.2 Eignungsprüfung	7
4.3 Prüfung der Angemessenheit der Preise	8
4.4 Wirtschaftlichkeitsprüfung	8
4.5 Be- und Auswertung der Angebote	8
4.5.1 <b>Leistungsbewertung (70 %)</b>	8
4.5.2 <b>Preisbewertung 30 %</b>	9
4.5.3 <b>Formel zur Ermittlung des Leistungs-Preis Verhältnisses</b>	9
4.5.4 <b>Formelparameter</b>	10

## 1 Einführung

### 1.1 Auftraggeber

Land Nordrhein-Westfalen  
vertreten durch das  
Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen,  
dieses vertreten durch den Direktor LZPD NRW

### 1.2 Gegenstand des Offenen Verfahrens

#### 1.2.1 Kurzbeschreibung

Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, im Zuge des vorliegenden Offenen Verfahrens mit einem Wirtschaftsteilnehmer eine Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Drogenvortests Urin für die Einsatzkräfte der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen abzuschließen. Die Drogenvortests Urin sollen den Polizeibeamten und -beamtinnen des Landes Nordrhein-Westfalen im Einsatz die Entscheidung zur Anordnung einer Blutentnahme bei mutmaßlich unter Drogeneinfluss stehenden Teilnehmern am Straßenverkehr erleichtern. Zu diesem Zweck müssen die Tests direkt am Einsatzort durchführbar sein. Neben den Drogenvortests Urin müssen auch auf diese bezogenen technischen Einweisungen für Multiplikatoren aus der Rahmenvereinbarung abgerufen werden können. Die Rahmenvereinbarung hat eine Mindestlaufzeit von zwei (2) Jahren. Darüber hinaus verlängert sich die Laufzeit der Rahmenvereinbarung automatisch zweimal um jeweils ein (1) weiteres Jahr, sofern sie nicht fristgerecht gekündigt wird. Die Rahmenvereinbarung hat somit eine Maximallaufzeit von vier (4) Jahren.

Aufbau des Drogenvortests Urin:

Angestrebt wird die Beschaffung eines Urintests zur Drogenerkennung (Mehrfachtest), der die Drogengruppen

- Amphetamin,
- Methamphetamin,
- 3,4-Methylendioxymethamphetamin (MDMA),
- Cannabinoide,
- Kokain,
- Opiate,
- Benzodiazepine und
- Methadon/EDDP

Detektiert.

Es wird der Drogenvortest Urin durch den Auftraggeber bevorzugt, der im Labortest das beste Ergebnis aller angebotenen Urintests erzielt.

#### 1.2.2 Mengengerüste

Im Hinblick auf die Rahmenvereinbarung werden keine Mindestabnahmemengen vereinbart.

Nach Rechtsprechung des EuGHs vom 17.06.2021\_RS C – 23/20 – ist der Auftraggeber zur Sicherung der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit im Wettbewerb dazu verpflichtet, eine Höchstmenge anzugeben. Eine Abrufverpflichtung kann daraus nicht abgeleitet werden. Der Auftraggeber schätzt, dass über die gesamte Vertragslaufzeit ein Bedarf von ca. 80.000 Drogenvortests Urin besteht. Des Weiteren wird unverbindlich geschätzt, dass im Zuge der gesamten Vertragslaufzeit zwei initiale technische Einweisungen sowie pro weiterem Vertragsjahr vier fortlaufende technische Einweisungen für Multiplikatoren aus der Rahmenvereinbarung abgerufen werden.

Die Höchstmenge der anliegenden Rahmenvereinbarung wird mit 100.000 Drogenvortests Urin beziffert.

Die Rahmenvereinbarung endet ohne, dass es einer Kündigung bedarf, je nachdem welches Ereignis früher eintritt, mit dem Ablauf der Laufzeit der Rahmenvereinbarung (Mindestlaufzeit bei Betätigung des Kündigungsrechts durch den Auftraggeber, oder Maximalaufzeit bei fehlender Kündigung des Auftraggebers) oder bei Erreichen der Höchstmenge.

## 2 Angebotsbedingungen

### 2.1 Regelungen und Bestimmungen

Vorrangig zu den als Anlage beiliegenden Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes NRW (Formular 511 EU) gilt Folgendes.

#### 2.1.1 Zusätzliche Informationen bzw. Fragen zum Verfahren

Anfragen sind bis spätestens **Montag, den 24.11.2025, 12:00 Uhr** (siehe auch Formular 321 EU) ausschließlich in **elektronischer** Form über die Kommunikationsfunktion des entsprechenden Projektraums des Vergabemarktplatzes des Landes Nordrhein-Westfalen ([www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de)) zu stellen.

Telefonische Anfragen werden nicht beantwortet.

#### 2.1.2 Informationspflicht des Bieters

Die Bieter haben sich unmittelbar nach Erhalt der Vergabeunterlagen von deren Vollständigkeit zu überzeugen. Sind die Vergabeunterlagen unvollständig oder enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Ungenauigkeiten oder Rechtsverstöße, so hat der Bieter die ausschreibende Stelle unverzüglich über die Kommunikationsfunktion des Vergabemarktplatzes NRW oder in sonstiger schriftlicher Form darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis vorher schon in anderer Form gegeben hat.

Die Fragen und Antworten werden in anonymisierter Form über die Kommunikationsfunktion des Vergabemarktplatzes NRW allen Bietern zur Verfügung gestellt, soweit der gebotene Schutz der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse eines Bieters dem nicht ausnahmsweise entgegensteht.

Unternehmen, die ein Angebot abgeben wollen, sind verpflichtet, die Kommunikationsfunktion des entsprechenden Projektraums des Vergabemarktplatzes NRW regelmäßig dahingehend zu überprüfen, ob Angaben zur Änderung oder Konkretisierung der Vergabeunterlagen veröffentlicht worden sind. Ein Angebot kann nur berücksichtigt werden, wenn der Bieter alle veröffentlichten Angaben in seinem Angebot berücksichtigt hat.

Die Bieter werden durch den Vergabemarktplatz NRW automatisch über das Vorliegen neuer Nachrichten informiert. Die Antworten des Auftraggebers auf die Fragen sind zwingend bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen und werden, da sie die Vergabeunterlagen konkretisieren bzw. ändern können, Vertragsbestandteil.

#### 2.1.3 Angebots einreichung

##### 2.1.3.1 Elektronisches Angebot

Hinsichtlich der Einreichung eines elektronischen Angebotes über den Vergabemarktplatz NRW ([www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de)) wird auf die als Anlage beigefügten „Hinweise zur Form der Einreichung von Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten“ verwiesen (Formular 312/322 EU).

##### 2.1.3.2 Angebotsmuster

Im Rahmen der Angebotsabgabe sind folgende Angebotsmuster unter Einhaltung der Technischen Leistungsbeschreibung (Kapitel B) einzusenden:

- Zweihundert (200) Drogenvortests Urin, entsprechend der Technischen Leistungsbeschreibung (Kapitel B)
- Ein (1) 10er Gebinde oder ein (1) 25er Gebinde (je nachdem welche Verpackungseinheit er für den Beauftragungsfall vorgesehen hat) der Drogenvortests Urin, entsprechend der Technischen Leistungsbeschreibung (Kapitel B)
- Zwanzig (20) einzelne Drogenvortests Urin, entsprechend der Technischen Leistungsbeschreibung (Kapitel B), als Rückstellmuster

Urinbecher, Deckel sowie die Entsorgungsbeutel sind in der entsprechenden Anzahl der Drogenvortests Urin mitzuliefern.

Die Angebotsmuster sind, unter Angabe der Vergabenummer ZA 4.2/1001824635/Jan mit separater Post, rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist an die folgende Adresse einzureichen:

**Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen  
ANGEBOTSSAMMELSTELLE  
Schifferstraße 10  
47059 Duisburg**

Auf der Muster Umverpackung ist der im Projektraum des vorliegenden Vergabeverfahrens auf dem Vergabemarktplatz NRW im Bereich „Dokumente“ in der Rubrik „Sonstiges“ zur Verfügung gestellte Musterkennzettel (Formular 323 EU) anzubringen. Die Muster sind in jedem Fall vom Bieter in der Art zu kennzeichnen, dass unzweifelhaft ist, zu welchem elektronischen Angebot die Muster abgegeben werden.

Hinweis: Maßgebend ist das Datum des Eingangsstempels. Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko des rechtzeitigen Zugangs. Es können nur die Angebotsmuster, deren verspäteter Eingang nachweislich durch Umstände verursacht ist, die nicht vom Bieter zu vertreten sind, berücksichtigt werden.

Alle zur Fertigung der Angebotsmuster erforderlichen Materialien hat der Bieter in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten beizustellen.

Im Rahmen der Angebotswertung werden die Angebotsmuster einer fachtechnischen und ggf. zerstörenden Prüfung unterzogen!

Die Bieter werden explizit darauf hingewiesen, dass die als Angebotsmuster gefertigten, eingereichten Ausrüstungsstücke, unabhängig vom Zuschlag ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen übergehen.

Bei dem Angebotsmuster müssen die in der Leistungsbeschreibung gestellten Materialanforderungen eingehalten werden.

Die Einhaltung der in den Leistungsbeschreibungen gestellten Materialanforderungen wird hinsichtlich der Angebotsmuster und aller weiteren im Beauftragungsfall - außer im Falle einer durch den Auftraggeber genehmigten Modifikation verbindlich. Mit der Angebotsabgabe zu dieser Ausschreibung gelten die Art, Ausführung und alle Eigenschaften der Angebotsmuster somit im Beauftragungsfall für alle Abrufe aus der Rahmenvereinbarung als verbindlich zugesichert.

## 2.1.4 Fristen

### 2.1.4.1 Angebotsfrist

Das Angebot muss bis **Dienstag, 09.12.2025, 12:00 Uhr** (siehe auch Formular 321 EU) elektronisch auf dem Vergabemarktplatz NRW eingegangen sein.

Die Angebotsmuster müssen bis zum oben genannten Datum bei der Angebotssammelstelle eingegangen sein. (vergl. 2.1.3.2 Angebotsmuster)

### 2.1.4.2 Zuschlagsfrist

Die Entscheidung über den Zuschlag wird bis **Freitag, 27.03.2026, 23:59 Uhr** (siehe auch Formular 321 EU) erfolgen.

**Hinweis:** Der Bieter ist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden (Bindefrist).

Die Änderung der terminlichen Vorgaben behält sich der Auftraggeber vor.

## 2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Seitens des Bieters ist darauf zu achten, dass alle eingereichten Angebotsunterlagen frei von seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind. Dies gilt auch für die Rückseiten der eingereichten Unterlagen. Enthalten die Angebotsunterlagen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters oder etwaige Verweise auf diese, führt dies

Vergabe-Nr.: ZA 4.2/1001824635/Jan

keinesfalls zu deren Geltung: Jegliche Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil (Abwehrklausel des Auftraggebers nach BGH, Urt. V. 18.06.2019, Az X ZR 86/17).

### 2.3 Haupt-, Alternativ- und Nebenangebote

Es ist nur **ein Hauptangebot** zugelassen. Alternativ- und Nebenangebote sind nicht zugelassen.

### 2.4 Erstattung von Angebotskosten

Die Kosten, die dem Bieter im Zusammenhang mit der Erstellung und Einreichung des Angebotes entstehen, gehen **zu Lasten des Bieters** und werden **nicht** vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW **erstattet**.

### 2.5 Erklärungen und sonstige Unterlagen

Dem Angebot sind die im Formular 325 EU aufgeführten Unterlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist beizufügen.

### 2.6 Nachforderung

Der Auftraggeber behält sich gemäß § 56 Abs. 2 VgV das Recht vor, die laut **Ziffer 2.5** beizubringenden Unterlagen, die nicht bis zum Ablauf der Angebotsfrist vorgelegt worden sind, insoweit in den Unterlagen selbst oder an anderer Stelle nichts Gegenteiliges geregelt ist, nachzufordern. Das Gleichbehandlungsgebot wird vom Auftraggeber gewahrt. Die Bieter haben jedoch keinen Anspruch auf die Nachforderung.

Weitergehend behält sich der Auftraggeber das Recht vor, insofern einzelne Unterlagen unvollständig oder missverständlich sind, die Bieter - unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes - aufzufordern, ihre Unterlagen zu vervollständigen oder zu erläutern. Die Bieter haben jedoch auch auf diese Nachforderung keinen Anspruch.

### 2.7 Lieferfrist

Im Preisblatt (Kapitel D) sind in den dafür vorgesehenen Feldern die Lieferzeiten für in Frage kommende Abrufmengen verbindlich anzugeben. Die Höchstfrist für alle Abrufe beträgt jeweils 4 Wochen. Es können nur die Angebote der Bieter berücksichtigt werden, welche dazu in der Lage sind, die genannten Lieferfristen einzuhalten. Im Falle wiederholter Lieferterminüberschreitungen behält der Auftraggeber sich u. a. vor, den Ausschluss des entsprechenden Auftragnehmers von zukünftigen Vergabeverfahren aufgrund mangelnder Zuverlässigkeit zu überprüfen. Lieferterminüberschreitungen können auch eine vorzeitige Beendigung der geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Folge haben.

### 2.8 Ausschlusskriterien

Neben den in der VGV geltenden Ausschlussgründen, werden Angebote nach folgenden Kriterien ausgeschlossen:

- wenn ein Angebot - spätestens auch nach einer etwaigen Nachforderung gemäß Ziffer 2.6 - nicht alle im Formular 325 EU aufgeführten Unterlagen in der jeweils geforderten Form und Vollständigkeit aufweist,
- wenn die geforderten Angebots- oder Rückstellmuster nicht bis zum Ablauf der Angebotsfrist eingereicht werden,
- wenn bereits eine Anforderung der Technischen Leistungsbeschreibung (Kapitel B) nicht erfüllt wird,
- wenn Unterlagen und Angebotsmuster nicht eindeutig dem Angebot zugeordnet werden können und jeweils zwischen dem Angebotsmuster und den geforderten Nachweisen Widersprüche bestehen,
- wenn die Lieferfrist gemäß Ziffer 2.7 nicht eingehalten werden kann,
- wenn Referenzangaben einer Überprüfung nicht standhalten bzw. sich nachweislich als unrichtig herausstellen,
- wenn der angebotene Drogenvortest Urin nicht dem erwarteten Ergebnis der Negativ-Kontrolle gemäß Ziffer 1.5.2 Labortest Teil 1 der Leistungsbeschreibung (Kapitel B) entspricht,

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen (dazu gehören insbesondere auch die technischen Leistungsbeschreibungen und sämtliche Vertragsbedingungen, aber auch die Bewerbungsbedingungen siehe im Detail § 29 Abs. 1 VgV) vorgenommen werden, zwingend von der Wertung ausgeschlossen werden müssen (§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV).

### 2.9 Wettbewerbsregisterausgang

Der Auftraggeber fordert für das Unternehmen, das den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister nach § 6 WRegG an. Der Auftraggeber behält sich bei entsprechenden

Eintragungen vor, das betroffene Unternehmen nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren auszuschließen.

### 3 Vertragsbedingungen

#### 3.1 Vertragsbedingungen

Es gelten die unter der Rubrik „Vertragsbedingungen“ auf dem Vergabemarktplatz NRW zur Verfügung gestellten Vertragsbedingungen.

#### 3.2 Rahmenvereinbarung

Die unter der Rubrik „Vertragsbedingungen“ auf dem Vergabemarktplatz NRW zur Verfügung gestellte Rahmenvereinbarung (Kapitel E) tritt mit der Erteilung des Zuschlags durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer rechtsverbindlich in Kraft. Seitens des Bieters muss das Muster der Rahmenvereinbarung daher nicht ausgefüllt, unterschrieben und zusammen mit dem Angebot vorgelegt werden. Aus deklaratorischen Gründen wird das zur Verfügung gestellte Rahmenvereinbarungsexemplar (Kapitel E) um die aus dem Angebot des jeweiligen Auftragnehmers zu entnehmenden Angaben ergänzt. Eine Unterzeichnung ist für das rechtsverbindliche Zustandekommen der Rahmenvereinbarung nicht entscheidend.

### 4 Angebotsprüfung

Die Prüfung von Angeboten nach der Angebotsöffnung erfolgt auf Grundlage der VgV in den vier folgenden Wertungsstufen:

- Formale Prüfung.
- Eignungsprüfung.
- Prüfung der Angemessenheit der Preise.
- Wirtschaftlichkeitsprüfung

Jede einzelne Wertungsstufe ist sachlich-inhaltlich für sich abgeschlossen. Keine der Stufen wird mit einer anderen vermischt. Auf einer vorhergehenden Wertungsstufe auszuschließende Angebote werden daher in den weiteren Stufen im Ergebnis nicht mehr berücksichtigt. Die Organisation der Prüfungsabläufe und ein hierbei gebotenes arbeitsteiliges Vorgehen kann es erforderlich machen, dass mit der Prüfung der Angebote auf einer nachfolgenden Wertungsstufe bereits begonnen wird, obwohl der Prüfungsvorgang auf einer vorhergehenden Wertungsstufe zeitlich und inhaltlich noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Die sachlich-inhaltliche Trennung der Wertungsstufen bleibt hiervon unberührt.

#### 4.1 Formale Prüfung

In der ersten Wertungsstufe erfolgt die formale Prüfung.

Gemäß § 56 Abs. 1 VgV muss in der ersten Wertungsstufe eine formale Prüfung erfolgen, in der beispielsweise das Vorhandensein aller wesentlichen Preisangaben und der Unterschriften etc. zu überprüfen ist.

Nur wenn alle Prüfungspunkte mit einem positiven Ergebnis bewertet werden, kann das jeweilige Angebot im Ergebnis in die nächste Wertungsstufe übernommen werden. Formal nicht korrekte Angebote werden von der weiteren Bewertung ausgeschlossen.

#### 4.2 Eignungsprüfung

In der zweiten Wertungsstufe erfolgen die Eignungsprüfung und die Prüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen.

Gemäß § 42 Abs. 1 VgV muss in der zweiten Wertungsstufe eine Eignungsprüfung erfolgen, in der zu überprüfen ist, ob der Bieter die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Eignung besitzt. Zudem ist das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB zu prüfen.

Nur wenn die erforderliche Eignung des Bieters und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen festgestellt worden ist, kann das jeweilige Angebot im Ergebnis in die nächste Wertungsstufe übernommen werden. Angebote von Bietern die nicht über die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Eignung verfügen und/oder bei denen Ausschlussgründe gem. §§ 123 und 124 GWB vorliegen, werden von der weiteren Bewertung ausgeschlossen.

#### 4.3 Prüfung der Angemessenheit der Preise

In der dritten Wertungsstufe erfolgt die Prüfung der Angemessenheit der Preise.

Gemäß § 60 VgV darf der öffentliche Auftraggeber auf Angebote, deren Gesamtpreis in offenbarem Missverhältnis zur Leistung steht, den Zuschlag ablehnen. Ungewöhnlich niedrige Preise können zu einer Überprüfung der Angemessenheit der Preise (§ 60 Abs. 1 und 2 VgV) und einem Ausschluss des betreffenden Angebotes von der weiteren Wertung führen (§ 60 Abs. 3 VgV).

Die Prüfung auffälliger Preise erfolgt dabei grundsätzlich in folgenden Schritten:

- Prüfung der Einzelposten der Angebote
- ggf. Anforderung von Belegen vom jeweiligen Bieter
- ggf. Durchführung eines Aufklärungsgesprächs mit dem jeweiligen Bieter

#### 4.4 Wirtschaftlichkeitsprüfung

In der vierten Wertungsstufe werden die Angebote hinsichtlich der Leistung und des Preises anhand der u. g. Kriterien beurteilt. Nach § 58 Abs. 1 VgV ist der Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Dabei ist der niedrigste Angebotspreis allein nicht entscheidend. Gemäß § 58 Abs. 2 VgV erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Die Bewertung erfolgt gemäß § 58 Abs. 3 VgV auf der Grundlage der eingereichten Angebote und sonstigen mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen, insbesondere des von den Bietern zu beantwortenden Anforderungskatalogs (Kapitel C) und des Preisblattes (Kapitel D). Es werden nur die Angebote berücksichtigt, welche die Vorgaben der Vergabeunterlagen komplett erfüllen.

In dieser Wertungsstufe werden die Angebote hinsichtlich der Leistung und des Wertungspreises anhand der vorab erstellten Bewertungsmatrix beurteilt (siehe Anlage A-01 Bewertungs- und Gewichtungsschema).

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots werden die Angebote anhand der aus der Anlage A-01 ersichtlichen Zuschlagskriterien bewertet. Dabei gehen die Leistung mit einem Wertigkeitsfaktor von 70 % und der Preis mit einem Wertigkeitsfaktor von 30 % in die Bewertung ein. Das Angebot mit dem wirtschaftlichsten (besten) Leistungs-Preis-Verhältnis, will sagen, das Angebot mit der höchsten Leistungs-Preis-Verhältnis-Kennzahl wird bezuschlagt. Dabei werden folgende Wertungen und Gewichtungen zugrunde gelegt.

#### 4.5 Be- und Auswertung der Angebote

Die Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes im Rahmen von Vergabeverfahren stellt einen Vorgang dar, bei dem die Leistungen und die Preise der verschiedenen Angebote betrachtet werden.

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt eine Gegenüberstellung von Leistung und Preis.

Sowohl Preis als auch Leistung erhalten eine prozentuale Gewichtung. Die bewerteten Angebote werden nach dem Wert der Kennzahl "Z" in absteigender Reihenfolge sortiert. Das Angebot mit der größten Kennzahl "Z" ist das wirtschaftlichste Angebot.

Die Bewertung der Angebote umfasst folgende Schritte:

Es wird ein Wertungspreis für jedes Angebot ermittelt. Dabei müssen vergleichbare Preise vorliegen. Hierzu ist es zwingend notwendig, dass die Bieter das Preisblatt sorgfältig ausfüllen und mit Festpreisen versehen. Ausschließlich die in Kapitel D anzugebenden „Nettostückpreise“ werden im Rahmen der Wertungsformel berücksichtigt. Für alle Angebote wird anhand des Bewertungsergebnisses zur Leistung und des Wertungspreises jeweils die Kennzahl "Z" ermittelt.

##### 4.5.1 Leistungsbewertung (70 %)

Die Leistungsbewertung wird je Angebot in folgenden Schritten durchgeführt:

1. Prüfung der Ausschluss-Leistungsmerkmale (A-Kriterien)
  - Alle Ausschluss-Leistungsmerkmale müssen ohne Einschränkungen erfüllt sein.
  - Angebote, die ein Ausschluss-Leistungsmerkmal nicht erfüllen, werden von der Bewertung ausgeschlossen.
2. Prüfung der Bewertungs-Leistungsmerkmale (Fragen, die im Anforderungskatalog nicht mit einem (A) gekennzeichnet sind). Hierbei erfolgt die Vergabe von Bewertungspunkten in der Skalierung von 0 bis 10 auf Grundlage der Bewertungsmatrix nach Maßgabe folgender Leitlinien:
  - Die Antworten der Bieter (Bewertungsgrundlage) auf die Fragen des Anforderungskatalogs (Kapitel C) werden nach Aktenlage mit 0 bis maximal 10 Punkten (Bewertungspunkte) bewertet. Offen formulierte Fragen

werden je nach der Qualität des Ergebnisses/der Beantwortung mit 0 bis 10 Punkten bewertet. Insofern kann neben der aus der Antwort ersichtlichen technischen Qualität der Leistung auch die Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Darstellung des Bieters in die Bewertung einfließen.

- Den Einzelkriterien des Wertungs- und Gewichtungsschemas (siehe **Anlage A-01 - Bewertungs- und Gewichtungsschema**) sind dabei bestimmte Abschnitte des Anforderungskatalogs (Kapitel C) zugeordnet, der sich somit in Gliederung und Struktur an dem Wertungs- und Gewichtungsschema orientiert. Die Gewichtung der Fragen zu den Einzelkriterien des Wertungs- und Gewichtungsschemas wird zudem in Kapitel C - Anforderungskatalog zu jedem Einzelkriterium detailliert dargestellt.
- Die im Anforderungskatalog dargestellte Methodik der Gewichtung kann praktisch dadurch nachvollzogen werden, indem die Anzahl der in Summe erzielten Bewertungspunkte in einem Abschnitt, Unterabschnitt, etc., durch die jeweilige Anzahl der Abschnitte bzw. - auf der untersten Gliederungsebene - die Anzahl der Bewertungsfragen geteilt wird. So erzielt etwa ein Bieter, der in einem Unterabschnitt mit vier Bewertungsfragen insgesamt 25 Punkte erreicht hat, im Mittel einen Punktwert von 6,25 in diesem Abschnitt und ein Bieter, der in einem Abschnitt mit drei Unterabschnitten insgesamt 15 Punkte erreicht hat, im Mittel einen Punktwert von 5 in diesem Abschnitt.
- Im Ergebnis ergibt sich für jedes Einzelkriterium in der Angebotsbewertung eine Punktzahl zwischen 0 und 10 (Bewertungspunktzahl) im Mittel.
- Sodann werden die Leistungspunkte pro Einzelkriterium durch Multiplikation der Bewertungspunktzahl mit den Gewichtungspunkten ermittelt.
- Die Bildung des Leistungswertes pro Bieter aus den Bewertungsergebnissen aller Kriterien-Gruppen erfolgt durch Addition der vorgenannten Multiplikationsergebnisse (siehe **Anlage A-01 - Bewertungs- und Gewichtungsschema**).
- Die Summe der Leistungspunkte bildet das Gesamtergebnis der Leistungsbewertung.

#### 4.5.2 Preisbewertung 30 %

Der Wertungspreis wird aus dem Einzelpreis des genannten Artikels multipliziert mit der fiktiven Abrufmenge wie nachfolgend dargestellt gebildet. Für die Ermittlung des Wertungspreises werden die jeweiligen Nettostückpreise der Positionen im Preisblatt (Kapitel D) herangezogen.

#### 80.000 \* Pos. 1.1 ggf. abzüglich Skonto = Wertungspreis

Der Wertungspreis wird mit 30% bei der Leistungs-Preis-Bewertung berücksichtigt. Ein gewährtes Skonto wird nur berücksichtigt, wenn die Skontofrist 21 Tage beträgt.

#### 4.5.3 Formel zur Ermittlung des Leistungs-Preis Verhältnisses

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes wird die Kennzahl "Z" für die Leistungs-Preis-Bewertung ermittelt.

Die entsprechende Formel stellt sich dann wie folgt dar:

$Z = \text{WF (Leistung)} \times \frac{L (\text{Bieter})}{L (\text{Median})} - \text{WF (Preis)} \times \frac{P (\text{Bieter})}{P (\text{Median})}$
--

$70\% * (\text{Leistung Bieter} : \text{Leistung Median}) - 30\% * (\text{Preis Bieter} : \text{Preis Median}) = \text{Kennzahl des Leistungs-Preis-Verhältnisses (Z)}$

Die Mediane des Preises und der Leistung ergeben sich immer aus der jeweiligen Angebotskonstellation.

Für die Ermittlung des Medians aller Leistungspunkte (L (Median)) sowie den Median aller Preise (P (Median)) dürfen nur diejenigen Angebote berücksichtigt werden, die nach Abschluss der Wertungsstufe 1 bis 3 noch als zu wertende Angebote übrigbleiben.

Bei einer ungeraden Angebotsanzahl handelt es sich bei dem Median sowohl im Hinblick auf die Leistung als auch hinsichtlich des Preises um den mittleren Wert aller wertungsrelevanten Angebote.

Bei einer geraden Angebotsanzahl handelt es sich bei dem Median sowohl im Hinblick auf die Leistung als auch hinsichtlich des Preises um den mittleren Wert der beiden mittleren wertungsrelevanten Angebote.

Diese Methode ist dadurch gekennzeichnet, dass sowohl Preis als auch Leistung eine prozentuale Wertigkeit enthalten:

WF (Leistung)	Wertigkeitsfaktor für die Leistung	0,7	=	70%
WF (Preis)	Wertigkeitsfaktor für den Preis	0,3	=	30%

Bemerkung: Im Bereich der VGV soll der Wertigkeitsfaktor für den Preis nicht unter 30% liegen.

Die Angebote mit der größten Kennzahl „Z“ bilden das wirtschaftlichste Angebot.

Die Einzelbewertungen der Artikel werden zu einer Summe aufaddiert und bilden so den Wert eines Angebots. (Summe „Z“ der Einzelbewertungen).

Die bewerteten Angebote werden nach dem Wert von „Z“ in absteigender Reihenfolge sortiert.

Bei gleicher errechneter Kennzahl „Z“ entscheidet der Preis des einzelnen Artikels.

#### 4.5.4 Formelparameter

Damit sind die Formelparameter definiert:

Z (Angebot) = Kennzahl für die Leistungs-Preis-Bewertung des zu bewertenden Angebots.

WF (Leistung) = Wertigkeitsfaktor für die Leistung.

L (Bieter) = Leistungspunktzahl des zu bewertenden Angebots.

L (Median) = Median aller Leistungspunkte.

WF (Preis) = Wertigkeitsfaktor für den Preis.

P (Median) = Median aller Preise.

P (Bieter) = Preis des zu bewertenden Angebots.

**Sollten ein oder mehrere Angebote mit identischer Punktzahl bewertet werden, entscheidet der niedrigste Wertungspreis über den Zuschlag. Sollten auch die Preise identisch sein, entscheidet das Los.**